

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/3759

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/4741

Berichtersteller: Abg. Michael Höntsch (SPD)

Der federführende Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU und FDP in der Drucksache 17/4741, den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat zuvor dieselbe Empfehlung mit demselben Abstimmungsergebnis beschlossen. Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen, dessen Mitberatung sich aus den mit einem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen verbundenen Mehrkosten ergab (vgl. § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages - GO LT -), hat zuvor dieselbe Empfehlung beschlossen. Abweichend von dem o. g. Abstimmungsverhalten haben sich die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion hier - wie auch noch im ersten Beratungsdurchgang im federführenden Ausschuss - der Stimme enthalten.

Der federführende Ausschuss hat am 22. Oktober und am 3. November 2015 eine mündliche Anhörung durchgeführt, bei der sich Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, des Sparkassenverbandes Niedersachsen, des DGB - Bezirksverwaltung Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt -, des Niedersächsischen Beamtenbundes und Tarifunion, der Arbeitsgemeinschaft der Personalräte und Jugend- und Auszubildendenvertretung der Städte in Niedersachsen sowie des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Niedersachsen - geäußert haben.

Einige der in der Anhörung gegebenen Anregungen wurden von den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in einem Änderungsvorschlag aufgegriffen, der in die Beschlussempfehlung eingeflossen ist. In § 39 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) soll demnach die Freistellung von Personalratsmitgliedern erweitert werden. In dem neuen § 60 a NPersVG soll die Aufzählung der dem Wirtschaftsausschuss zu berichtenden wirtschaftlichen Angelegenheiten ergänzt werden. In § 95 NPersVG soll die Mitgliederzahl der Schulstufenvertretungen erhöht werden. Zudem soll in § 105 NPersVG die im Gesetzentwurf für den Hochschulbereich vorgesehene dritte Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder gestrichen werden.

Ein weiterer Änderungsvorschlag, der ebenfalls auf Anregungen aus der Anhörung zurückging, wurde von den Koalitionsfraktionen zur Mitbestimmung bei den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, Sparkassen, sonstigen Kreditinstituten und ihren Verbänden (§ 109 NPersVG) eingebracht. Dieser Änderungsvorschlag war - neben der Streichung einer Sondervorschrift bei der Zahlung außertariflicher Zulagen - darauf gerichtet, die Zuständigkeit für die nach der Durchführung eines Einigungsstellenverfahrens endgültig zu treffende Entscheidung von dem geschäftsführenden Organ (Vorstand) auf das überwachende Organ (Aufsichts- oder Verwaltungsrat) zu verlagern. Nachdem sowohl der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) als auch das Finanzministerium dazu rechtliche Bedenken im Hinblick auf das Kreditwesengesetz (KWG) des Bundes geäußert hatten, wurde dieser Änderungsvorschlag in modifizierter Form - Zuständigkeit des geschäftsführenden Organs mit Zustimmungsvorbehalt zugunsten des überwachenden Organs - in die Beschlussempfehlung aufgenommen.

Den empfohlenen Änderungen liegen im Einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes):

Zu Nummer 2 (§ 5):

In Absatz 2 Satz 2 soll die Verweisung auf § 4 Abs. 1 präzisiert und die Vorschrift im Übrigen redaktionell an Absatz 3 angelehnt werden.

Zu Absatz 3 wird aus sprachlichen Gründen empfohlen, die Häufung des Wortes „und“ zu vermeiden.

Zu Nummer 3 (§ 9):

Damit die Verweisung auf § 60 Abs. 2 Satz 3 verständlich ist, wird empfohlen, in § 60 Abs. 2 Satz 3 klarzustellen, inwieweit von § 9 abgewichen wird (vgl. die Empfehlung zu Nummer 16).

Zu Nummer 4 (§ 11):

Zu Absatz 4 wird eine redaktionelle Korrektur des Änderungsbefehls sowie eine sprachliche Anlehnung an die Formulierung in Absatz 6 empfohlen.

Der Ausschuss empfiehlt, die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung des Absatzes 5 zu streichen. Da die Einberufung zum Grundwehrdienst nicht aus dem Wehrpflichtgesetz (WPfIG) gestrichen, sondern gemäß § 2 WPfIG lediglich auf den Spannungs- oder Verteidigungsfall beschränkt wurde (gemäß § 3 Abs. 1 WPfIG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes gilt dies für den Zivildienst entsprechend), enthält der Gesetzentwurf insoweit nicht nur eine redaktionelle Änderung. Da zumindest theoretisch ein Anwendungsfall der Vorschrift nicht ausgeschlossen werden kann, hat sich der Ausschuss dafür ausgesprochen, an der bisherigen Regelung festzuhalten.

Zu Absatz 6 wird eine sprachliche Korrektur empfohlen.

Zu Nummer 5 (§ 12):

In Absatz 2 Satz 3 soll die Verweisung auf § 11 Abs. 4 Satz 3 zur besseren Verständlichkeit ausformuliert und die Regelung redaktionell an § 11 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 angelehnt werden.

Zu Nummer 6 (§ 14):

Die Änderungsempfehlung zu Absatz 2 Satz 4 soll den Regelungsgehalt der Vorschrift deutlicher hervortreten lassen. Dieser besteht nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport in der Festlegung, dass in den Fällen, in denen eine Gruppe nach Satz 3 keine Vertretung erhält, die Angehörigen dieser Gruppe automatisch der anderen Gruppe angeschlossen, also von dieser Gruppe mitvertreten werden.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung des Absatzes 4 soll entfallen. Dabei handelt es sich um eine Folgeänderung zu der empfohlenen Streichung des § 105 Abs. 3 (vgl. die Empfehlung zu Nummer 43).

Zu Nummer 7 (§ 31):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Halbsatz 2 § 27 in Bezug zu nehmen, da die Entwurfsregelung lediglich der Klarstellung dienen soll, dass die Beschlussfähigkeit auch durch Ersatzmitglieder hergestellt werden kann. Eine Abweichung von den Regelungen des § 27, insbesondere von der Reihenfolge der eintretenden Ersatzmitglieder, ist hingegen nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 9 (§ 37):

Die Entwurfsregelung zu Absatz 2 Satz 1 dient der Anpassung an die geltenden beamtenrechtlichen Regelungen über die Reisekostenvergütung. Da sich diese aber nicht nur in der im Entwurf zitierten Vorschrift (§ 84 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG -), sondern auch in der auf Grundlage des § 84 Abs. 2 NBG zu erlassenden Verordnung und bis zu deren Erlass in § 120 Abs. 2 NBG in Verbindung mit dem Bundesreisekostengesetz mitsamt den zugehörigen Ausführungsbestimmungen befinden, empfiehlt der Ausschuss, auf die „beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Reisekostenvergütung“ zu verweisen. Dadurch werden sämtliche o. g. Vorschriften erfasst. Der Begriff der Reisekostenvergütung ist aufgrund der Legaldefinition in § 84 Abs. 1 Satz 1 NBG eindeutig bestimmt. Da zudem bereits in § 94 Abs. 1 geregelt ist, dass Schulen Dienststellen sind, bedarf es hier keiner entsprechenden Maßgabe. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll daher die Erwähnung der Schulen hier gestrichen werden.

Zu Absatz 5 hat das Ministerium für Inneres und Sport mitgeteilt, dass mit der Aufnahme der elektronischen Medien keine Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung zur Intranet- und E-Mail-Nutzung durch den Personalrat (vgl. nur OVG Hamburg, PersV 2013, S. 379 ff.) beabsichtigt ist. Bei dringenden und kurzen Nachrichten des Personalrats, die gleichzeitig an alle Beschäftigten der Dienststelle erfolgen müssen (a. a. O., S. 381), soll sich daher die Dienststelle der dazu nach dem Gesetzentwurf erforderlichen (formlosen) Vereinbarung nicht verschließen dürfen, auch vor dem Hintergrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat (§ 2 Abs. 1).

Zu Nummer 9/1 (§ 39):

Die Ausschussempfehlung zur Erhöhung der Freistellungsstaffeln in Absatz 3 Satz 3 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Der Gesetzentwurf hatte die Freistellungsstaffeln unter Hinweis auf den fehlenden finanziellen Spielraum nicht verändert. Dies war in der mündlichen Anhörung verschiedentlich thematisiert worden. Der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen wurde damit begründet, dass angemessene Freistellungen für Mitglieder von Personalvertretungen für die Personalratsarbeit unverzichtbar seien. Die Stärkung der Mitbestimmung und der gestiegene Zeitaufwand für die Personalratsmitglieder erfordere eine Erhöhung der Freistellungen. Mit Blick auf die Haushaltslage und die Einwände der kommunalen Spitzenverbände sollten die von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften geforderten Freistellungsstaffeln des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in leicht modifizierter Form übernommen werden. Anders als in Nordrhein-Westfalen sollen Teilfreistellungen unterhalb der ersten Staffel - wie bisher - ohne konkrete Festlegungen im erforderlichen Umfang vorgenommen werden können. In den Bereichen von ein bis zwei Freistellungen sollen die Beschäftigtenzahlen im Sinne eines Kompromisses zwischen der nordrhein-westfälischen und der bisherigen Regelung verändert werden. Ab drei Freistellungen sollen die Staffeln von Nordrhein-Westfalen übernommen werden. Daraus ergebe sich ein Mehrbedarf von ca. 40 Vollzeiteinheiten für die unmittelbare Landesverwaltung (ohne Schulbereich) und ca. 34 Vollzeiteinheiten in 34 Kommunen. Dieser Mehrbedarf hat gemäß § 27 Abs. 4 GO LT zur Mitberatung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen geführt (vgl. die Vorbemerkung).

Zu Absatz 3 Satz 5 empfiehlt der Ausschuss eine notwendige Folgeänderung (Änderung der Obergrenze für die Teilfreistellung in kleineren Dienststellen).

Zu Nummer 10 (§ 42):

Die Ausschussempfehlung dient zur Klarstellung, dass hier von den Regelungen über die Einberufung der Personalversammlung (§ 43 Abs. 2) nicht abgewichen werden soll, insbesondere von der dort geregelten Verpflichtung zur Einberufung auf Veranlassung der (Gesamt-)Dienststelle oder der Beschäftigten der (Gesamt-) Dienststelle.

Zu Nummer 11 (§ 47):

Die Ausschussempfehlung zu Absatz 2 beruht darauf, dass es bei der Entwurfsregelung nach Auskunft des Ministeriums für Inneres und Sport nicht darum geht, die Mittelbehörden (die auch in den Absätzen 1 und 2 Satz 1 sowie in § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Erwähnung finden) zu streichen, sondern die Regelung auf andere nachgeordnete Behörden zu erweitern, deren Beschäftigte zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Dienstbehörden gehören. Diesen Regelungsgehalt soll der Wortlaut der Vorschrift wiedergeben.

In Absatz 4 soll durch die empfohlene Fassung verdeutlicht werden, von welchen Vorschriften in welcher Weise bei den Stufenvertretungen abgewichen wird. In Satz 1 soll zur leichteren Verständlichkeit der Hinweis eingefügt werden, dass die folgenden Sätze Maßgaben für die entsprechende Anwendung der Vorschriften auf die Stufenvertretungen enthalten. Auf Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Sport soll hier der gesamte § 14 in Bezug genommen und die von dieser Verweisung abweichenden Maßgaben in Satz 4 deutlich als solche gekennzeichnet werden. Zu Satz 3 hat das Ministerium für Inneres und Sport mitgeteilt, mit der Gesetzesänderung sei lediglich beabsichtigt zu regeln, dass die Mitgliedschaft im Wahlvorstand für die Stufenvertretung (Bezirks- oder Hauptwahlvorstand) unvereinbar ist mit der Mitgliedschaft in der jeweiligen Stufenvertretung, nicht hingegen mit der Mitgliedschaft im (örtlichen) Personalrat der Dienststelle, bei der die Stufenvertretung zu errichten ist (Mittelbehörde oder oberste Dienstbehörde). Der Ausschuss empfiehlt, dieses Regelungsziel in Satz 3 zu verdeutlichen. Zu den Sätzen 4 bis 6 wird empfohlen, darin jeweils deutlich zu kennzeichnen, auf welche Vorschrift sich die abweichende Maßgabe bezieht. In Satz 6 soll zudem hervorgehoben werden, worin die Abweichung von § 18 Abs. 3 besteht (es bedarf hier keines Antrages zur Bestellung des Wahlvorstands).

Zu Nummer 12/1 (§ 56):

Die zu Absatz 2 Satz 3 empfohlene Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung von § 32 Abs. 3.

Zu Nummer 13 (§ 56 a):

Die Überschrift der neuen Regelung über die Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung soll sprachlich wiedergeben, dass es sowohl um die Gesamtheit der jugendlichen Beschäftigten als auch die Gesamtheit der Auszubildenden geht.

Zu Absatz 1 empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Änderungen in den Sätzen 1 bis 3. Satz 4 soll hier gestrichen und in den empfohlenen Absatz 2/1 verlagert werden, weil in diesen Fällen zwar Absatz 3 gelten soll, nicht aber Absatz 2. Das soll durch die Verlagerung rechtssystematisch verdeutlicht werden.

Die in Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs enthaltene Voraussetzung, dass die Gesamtjugend- und -auszubildendenvertretung aus mehr als einem Mitglied besteht, soll entfallen, weil es aufgrund der Regelung in Absatz 1 nicht möglich ist, dass sie nur ein Mitglied hat.

Zu dem empfohlenen Absatz 2/1 vgl. die Empfehlung zu Absatz 1 Satz 4.

Zu Nummer 15 (§ 59):

Der Ausschuss empfiehlt, in Nummer 1 das Diskriminierungsmerkmal „Behinderung“ aufzunehmen, das auch in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und § 67 Abs. 1 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) genannt wird. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll nicht - wie bisher - die „unterschiedliche Behandlung“ unterbleiben, sondern - wie in den o. g. Gesetzen - die „Benachteiligung“ wegen der genannten Merkmale.

Zu Nummer 15/1 (§ 60):

Da die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 nur verständlich ist, wenn aus der Regelung hier ersichtlich wird, inwieweit sie von § 9 abweicht, soll dies im Wortlaut klargestellt werden (vgl. dazu bereits die Empfehlung zu Nummer 3).

Zu Nummer 16 (§ 60 a):

Zu Absatz 1 Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, die Regelung nicht im Passiv, sondern im Aktiv zu formulieren, weil die Bildung des Wirtschaftsausschusses in der Entscheidung der Dienststelle besteht, nicht von der Soll-Regelung abzuweichen. In Satz 2 soll die Verweisung durch Klammerzusatz vorgenommen werden.

Absatz 2 soll durch Aufteilung in mehrere Sätze entzerrt werden. In Satz 1 soll zunächst nur die Unterrichtungspflicht geregelt werden. Satz 2 soll die erforderliche Übermittlung von Unterlagen enthalten. Die Beschränkung der Übermittlung bei Gefährdung von Betriebs-, Geschäfts- oder Dienstgeheimnissen soll als Nebensatz angeschlossen werden. Das Ministerium für Inneres und Sport hat dazu ausgeführt, dass die Mitteilung solcher Geheimnisse nur im Falle einer konkreten Gefährdung (z. B. bei besonders sensiblen Daten) eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können soll, da ansonsten die Unterrichtungspflicht weitgehend leerlaufen würde, weil die in Absatz 3 genannten wirtschaftlichen Angelegenheiten regelmäßig als Betriebs-, Geschäfts- oder Dienstgeheimnisse anzusehen sein dürften.

Zu Absatz 3 empfiehlt der Ausschuss, in der Einleitung auf das Wort „insbesondere“ zu verzichten, welches die sich anschließenden Nummern als Regelbeispiele der wirtschaftlichen Angelegenheiten kennzeichnet. Nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport kann es aber keine mitzuteilenden wirtschaftlichen Angelegenheiten geben, die nicht von den Nummern 1 bis 11 erfasst sind, weil die Nummer 11 bereits einen offen formulierten Tatbestand enthält, nämlich die „sonstigen wirtschaftlichen Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Beschäftigten wesentlich berühren können“.

Die Empfehlung zu Absatz 3 Nr. 4 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Durch diese Ergänzung soll die Unterrichtung und Beratung im Wirtschaftsausschuss auch über dauerhafte Privatisierungen und Aufgabenverlagerungen an Dritte sichergestellt werden.

Nach Auffassung des Ausschusses obliegt es gemäß Absatz 4 Satz 1 dem Personalrat, über die Zahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses zu entscheiden, ohne dass dies der Klarstellung im Wortlaut bedürfe. Allerdings empfiehlt der Ausschuss klarzustellen, dass mit den „der Dienststelle angehörenden“ Personen Beschäftigte i. S. d. § 4 gemeint sind. Zudem soll die Anforderung, dass sich unter den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses mindestens ein Personalratsmitglied befinden muss, sprachlich überarbeitet als Halbsatz 2 angefügt werden. Zu Satz 5 hat sich der Ausschuss der vom Ministerium für Inneres und Sport vertretenen Auffassung angeschlossen, dass der Personalrat nur Personen berufen könne, die sich dazu bereit erklärten. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfe es insoweit nicht (wie auch bei der Bestellung des Wahlvorstands gemäß § 18 Abs. 1). Der Ausschuss empfiehlt jedoch, eine an § 107 Abs. 2 Satz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) angelehnte Regelung über die Abberufung der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses aufzunehmen. Er folgt insoweit auch einer Anregung aus der Anhörung. Da nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport für die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses die für Personalratsmitglieder geltenden Regelungen über die Kostentragung der Dienststelle

(§ 37 Abs. 1 Satz 1), über den Anspruch auf Reisekostenvergütung und Schadenersatz (§ 37 Abs. 2 und 3) sowie über die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit (§ 39 Abs. 1) gelten sollen, empfiehlt der Ausschuss, die entsprechenden Verweisungen in Satz 6 aufzunehmen.

Absatz 5 Satz 1 soll redaktionell an § 62 Abs. 1 Satz 1 angelehnt werden. Im empfohlenen Satz 1/1 soll die Regelung aus Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 aufgenommen werden, weil sie rechtssystematisch nicht zu den Regelungen über die Dienststelle in Absatz 6 passt. Satz 2 soll sprachlich umgestellt und an § 60 Abs. 1 Satz 1 angeglichen werden.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 6 redaktionell an § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 3 anzulehnen. Satz 2 Halbsatz 2 des Entwurfs soll in den Absatz 5 verlagert werden, weil die Regelung nicht die Dienststelle betrifft (vgl. die Empfehlung zu Absatz 5 Satz 1/1).

Zu Nummer 17 (§ 65):

Der Ausschuss empfiehlt, an der bisherigen Regelungstechnik festzuhalten, dass jeder Mitbestimmungstatbestand eine eigenständige Nummer erhält. Zudem sollen die neu eingefügten Nummern redaktionell an die bisherigen Nummern angepasst werden.

Zu Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs empfiehlt der Ausschuss, die dort enthaltenen Regelungen über die Mitbestimmung bei der Einstellung von den Regelungen über die Mitbestimmung bei der Befristung von Arbeitsverträgen zu trennen, um zu verdeutlichen, dass diese Mitbestimmungstatbestände unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats bei der Einstellung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (dazu gehört auch der erstmalige Abschluss und die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages) erstreckt sich nach allgemeiner Auffassung nur auf die zur Eingliederung vorgesehene Person, auf die von ihr auszuübende Tätigkeit und, soweit es sich um Tarifkräfte handelt, auf die mit der Übertragung verbundene tarifliche Bewertung (d. h. die Eingruppierung), nicht hingegen auf den Inhalt des Arbeitsvertrages und seine Ausgestaltung im Einzelnen - wozu auch die Frage gehört, ob der Arbeitsvertrag befristet oder unbefristet abzuschließen ist (*Dembowski/Ladwig/Sellmann*, Rn. 100 f. zu § 65 NPersVG; *Fricke u. a.*, NPersVG, 4. Aufl., § 65 Rn. 85; *Bieler/Müller-Fritzsche*, NPersVG, 16. Aufl., § 65 Rn. 71; jeweils m. w. N.). Daran soll die Neufassung der Vorschrift auch nichts ändern. Die in Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs enthaltene zweite Alternative („Befristung eines Arbeitsvertrages im Anschluss an ein zuvor befristetes Arbeitsverhältnis“) soll hingegen eine darüber hinaus gehende eigenständige Befristungskontrolle des Personalrats eröffnen, diesem also die Überprüfung des Befristungsgrunds ermöglichen. Da es sich bei dieser Befristungskontrolle um einen anderen Mitwirkungstatbestand handelt als bei der Kontrolle der Einstellung, empfiehlt der Ausschuss, die Befristungskontrolle aus der Nummer 1 des Gesetzentwurfs herauszulösen und als eigenen Mitbestimmungstatbestand (in der neuen Nummer 4) auszugestalten.

Da Absatz 2 Nr. 2 die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Mitbestimmung bei der Stufenzuordnung aufgreifen, dabei aber nicht ändern, sondern nur im Wortlaut des Gesetzes klarstellen soll, empfiehlt der Ausschuss zu berücksichtigen, dass die Stufenzuordnung Bestandteil der Eingruppierung ist (BVerwG, Beschl. v. 13.10.2009 - 6 P 15/08 -, juris Rn. 27). Zudem soll sich die Stufenzuordnung auch auf den Fall der Höher- oder Herabgruppierung beziehen, da auch die Stufenzuordnung in den Fällen des § 17 Abs. 4 Sätze 1 und 4 TV-L der Mitbestimmung unterliegen soll und diesen Fällen eine Höher- oder Herabgruppierung zugrunde liegt (BVerwG, a. a. O., juris Rn. 45; *Bieler/Müller-Fritzsche*, § 65 Rn. 86). Die Einschränkung bei Ermessensentscheidungen soll sprachlich als Nebensatz ausgestaltet werden.

In Absatz 2 Nr. 4 soll die aus Nummer 1 des Gesetzentwurfs herauszulösende Befristungskontrolle (ab der zweiten Befristung eines Arbeitsvertrages) als eigenständiger Mitwirkungstatbestand ausgestaltet werden (vgl. die Empfehlung zu Absatz 2 Nr. 1). Nummer 4 des Entwurfs soll infolgedessen hier gestrichen und als neue Nummer 20 eingefügt werden.

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 2 Nr. 8 die Personalgestellung - wie auch die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Umsetzung - als Mitbestimmungstatbestand in einer eigenständigen Nummer zu fassen. Der Bezug auf die tarifrechtlichen Regelungen erscheint als entbehrlich und

soll gestrichen werden (vgl. auch § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 sowie Absatz 6 und § 12 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Gesetzentwurfs).

Der empfohlene Absatz 2 Nr. 20 nimmt den Inhalt von Absatz 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs auf (vgl. die Empfehlung zu Absatz 2 Nr. 4).

Zu Nummer 18 (§ 66):

Der Ausschuss empfiehlt, zur Klarstellung an dieser Regelung festzuhalten, obwohl nach der Rechtsprechung feststeht, dass Regelungen über die Rufbereitschaft und den Bereitschaftsdienst als Festlegungen zu Beginn und Ende der Arbeitszeit i. S. d. Nummer 1 Buchst. a anzusehen sind (BVerwG, Beschl. v. 04.09.2012 - 6 P 10.11 -, juris Rn. 8 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 31.07.2008 - 18 LP 1/07 -, juris Rn. 21 f.). Da das BVerwG die Rufbereitschaft als eine Festlegung zu Beginn und Ende der Arbeitszeit angesehen hat, soll die Klarstellung aber in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a eingefügt werden, nicht - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - in Buchst. b. Da die Mitbestimmung nach Nummer 1 Buchst. a immer nur bei generellen Regelungen der Arbeitszeit in Betracht kommt (vgl. OVG Lüneburg, a. a. O., juris Rn. 22; *Bieler/Müller-Fritzsche*, NPersVG, 16. Aufl., § 66 Rn. 8 m. w. N.), soll auf einen entsprechenden Hinweis im Wortlaut verzichtet werden.

Zu Nummer 19 (§ 67):

Die Empfehlung zu Absatz 1 Nr. 10 dient dazu, das Regelungsziel im Wortlaut hervorzuheben. Gemeint ist die organisatorische Maßnahme, Telearbeit in der Dienststelle als zulässige Arbeitsform einzuführen. Nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport ist mit dem Gesetzentwurf nicht beabsichtigt, die Entscheidung, ob ein einzelner Arbeitsplatz der Telearbeit zugänglich ist oder nicht, der Mitbestimmung zu unterwerfen (allerdings ist die Ablehnung eines Antrags auf Telearbeit als personelle Maßnahme nach dem empfohlenen § 65 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 2 Nr. 20 mitbestimmungspflichtig).

Auch zu Absatz 1 Nr. 11 empfiehlt der Ausschuss, das Regelungsziel im Gesetzeswortlaut zu verdeutlichen. Dieses besteht nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport darin, die organisatorische Einrichtung von Plätzen für den Bundesfreiwilligendienst oder den Jugendfreiwilligendienst der Mitbestimmung zu unterwerfen.

Zu Nummer 20 (§ 68):

Der Ausschuss empfiehlt, hier - und in den folgenden Vorschriften - auf den unbestimmten Begriff der sonstigen dokumentierbaren Übermittlung in elektronischer Form zu verzichten, zumal das Ministerium für Inneres und Sport sowie das Justizministerium mitgeteilt haben, dass aus ihrer Sicht kein entsprechender Bedarf bestehe, sondern der Einsatz von E-Mail als Alternative zur Schriftform genüge.

Zu Nummer 23 (§ 75):

Die Empfehlung zu Absatz 1 Nr. 1 enthält eine redaktionelle Anpassung an die Streichung von § 65 Abs. 3 Nr. 3.

Zu Absatz 1 Nr. 6 sollen auf Vorschlag des Ministeriums für Inneres und Sport anstelle der „Teilbudgets“ die haushaltsrechtlich verankerten Begriffe „Beschäftigungsvolumen“ und „Personalkostenbudget“ verwendet werden.

Absatz 1 Nr. 10 soll sprachlich an § 53 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes und § 96 Abs. 1 Satz 1 NBG angepasst werden.

Zu Nummer 24 (§ 76):

Vgl. die Empfehlung zu Nummer 20 (§ 68).

Zu Nummer 31 (§ 89):

Die Ausschussempfehlung zu Absatz 3 greift eine vom Finanzministerium vorgeschlagene Ergänzung auf. Nach Mitteilung des Finanzministeriums sollen die Beschäftigten der Liegenschaftsverwaltung zur Wahl des Bezirkspersonalrats Bau und des Hauptpersonalrats Bau nur dann berechtigt sein, wenn die Liegenschaftsverwaltung eine gemeinsame Organisationseinheit mit der Hochbauverwaltung bilde, wie es derzeit mit der Abteilung Bau und Liegenschaften bei der Oberfinanzdirektion der Fall sei. Zu den Beschäftigten der Liegenschaftsverwaltung gehören nach Mitteilung des Finanzministeriums auch die Beschäftigten der Fiskalerbschaftsverwaltung, soweit und solange die Aufgabe der Verwaltung der Fiskalerbschaften organisatorischer Bestandteil der Liegenschaftsverwaltung ist. Zu den Beschäftigten der Liegenschaftsverwaltung gehören nach Mitteilung des Finanzministeriums ferner die Beschäftigten des für Liegenschaften zuständigen Referats des Finanzministeriums. Für die letztgenannte Gruppe soll das im Wortlaut des Gesetzes klargestellt werden. Dass die Beschäftigten des für Liegenschaften zuständigen Referats des Finanzministeriums unter der o. g. Voraussetzung nur den Hauptpersonalrat Bau wählen, nicht hingegen den Bezirkspersonalrat Bau, ergibt sich bereits aus § 47 Abs. 2 Satz 1 NPersVG und bedarf hier keiner ausdrücklichen Klarstellung.

Zu Nummer 33 (§ 92):

Der Ausschuss empfiehlt, das Wort „Beschäftigten“ aus sprachlichen Gründen zu verschieben. Die Legaldefinition der Studienseminare im Klammerzusatz ist entbehrlich und soll entfallen. Auch die Beschränkung auf die Beschäftigten „der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung“ ist entbehrlich und soll entfallen, weil nach Mitteilung des Kultusministeriums die Studienseminare keine zu ihrer Ausbildung Beschäftigten der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 oder der Laufbahngruppe 2 einer anderen Fachrichtung aufweisen.

Zu Nummer 35 (§ 94):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 klarzustellen, dass Schulen und Studienseminare nicht nur „Dienststellen im Sinne dieses Kapitels“ (so die bisherige Regelung), sondern „Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes“ (vgl. § 86 Abs. 1 Satz 1 für den Bereich der Polizei) sind. Zudem soll klargestellt werden, dass nur die öffentlichen Schulen Dienststellen sind, weil nur deren Beschäftigte in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen (vgl. § 92 Abs. 1).

Zu Nummer 36 (§ 95):

Die vom Ausschuss empfohlene Erhöhung der Mitgliederzahl der Schulstufenvertretungen von bisher 19 auf zukünftig 25 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Die Mitbestimmung soll dadurch gestärkt werden. Die Erhöhung der Mitgliederzahl führt laut Begründung des Änderungsvorschlages zu weiteren Freistellungen gemäß § 99 Abs. 3 im Umfang von insgesamt ca. 18 Vollzeitstellen. Dieser Mehrbedarf hat gemäß § 27 Abs. 4 GO LT zur Mitberatung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen geführt (vgl. die Vorbemerkung und die Empfehlung zu Nummer 9/1).

Zu Nummer 37 (§ 96):

Der Ausschuss empfiehlt, das Regelungsziel des Absatzes 3 im Wortlaut deutlicher hervorzuheben. Die Vorschrift soll bei Fachleiterinnen/Fachleitern und Fachseminarleiterinnen/Fachseminarleitern bei den Studienseminaren, die zugleich Mitglied im Schulpersonalrat oder im Personalrat des

Studienseminars sind, verhindern, dass, wenn sich ihr überwiegender Einsatz in der Schule oder im Studienseminar ändert, mit dem Erlöschen ihres Wahlrechts auch ihre Mitgliedschaft in der Personalvertretung erlischt (vgl. Drs. 12/6206, S. 66 f.).

Zu Nummer 38 (§ 98):

Die Überschrift soll auf den nach Streichung des Absatzes 1 verbleibenden Regelungsgehalt reduziert werden.

Zu Nummer 39 (§ 100):

Die Ausschussempfehlung zu Satz 1 dient zur Klarstellung, dass es sich um eine ergänzende Sonderregelung zu der in § 44 Abs. 3 enthaltenen Verpflichtung handelt, bei der Anberaumung der Personalversammlung auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Um die in § 44 Abs. 1 geregelte Frage, ob die Personalversammlung während der Arbeitszeit durchzuführen ist oder nicht, geht es hier nicht. Nach Mitteilung des Kultusministeriums ist mit der Entwurfsregelung beabsichtigt, dass die Personalversammlung weder vor 13.00 Uhr noch vor Beendigung der sechsten Unterrichtsstunde durchgeführt werden darf. Auch das soll im Wortlaut der Vorschrift deutlich werden. Mit der sechsten Unterrichtsstunde ist, wenn an einer Schule die sechste Stunde zu verschiedenen Zeiten endet (z. B. wegen unterschiedlicher Mittagspausenzeiten einzelner Klassen einer Schule), nach Mitteilung des Kultusministeriums das späteste Ende einer sechsten Stunde in dieser Schule maßgeblich. Dies bedarf aber keiner Klarstellung im Wortlaut der Vorschrift.

Zu Nummer 40 (§ 101):

Zu dieser Vorschrift werden lediglich redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die empfohlene neue Nummerierung in § 65 Abs. 1 und 2 empfohlen.

Zu Nummer 43 (§ 105):

Die empfohlene Streichung der Nummer 43 Buchst. b beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, der sich lediglich aufgrund eines redaktionellen Versehens auf Nummer 44 bezog. Nach Mitteilung der den Änderungsvorschlag einbringenden Fraktionen war beabsichtigt, die Entwurfsregelungen über die dritte Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den öffentlichen Hochschulen in Absatz 3 wieder zu streichen. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen wie bisher über die Gruppe der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertreten werden. Aus dieser Empfehlung ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen in den Buchstaben c bis i sowie in Nummer 6 (§ 14 Abs. 4) und in Artikel 4 Nr. 2 (§ 13 Abs. 3 WO-PersV) des Gesetzentwurfs (vgl. die dortigen Empfehlungen).

Zu Buchstabe e - d. h. zu dem neuen § 105 Abs. 5 - empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Folgeänderung in Satz 1. An Satz 2 soll festgehalten werden, obwohl die Regelung rechtlich nicht notwendig ist, da § 78 die Möglichkeit, eine entsprechende Dienstvereinbarung abzuschließen, bereits eröffnet. Sie soll dazu dienen, auf diese Möglichkeit ausdrücklich hinzuweisen und dadurch den Abschluss entsprechender Dienstvereinbarungen anzuregen. Allerdings soll eine Verweisung auf § 78 eingefügt werden, um dadurch klarzustellen, dass hier keine davon abweichenden Maßstäbe gelten sollen.

Zu Nummer 44 (§ 106):

Der Ausschuss empfiehlt, in Absatz 1 Satz 3 die bisher in § 65 Abs. 3 Nr. 3 enthaltene Voraussetzung, dass „für die Beschäftigung die Beurteilung der künstlerischen Befähigung entscheidend ist“, aufzunehmen, da nach Auskunft des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur mit der Entwurfs-

regelung an der bisherigen Rechtslage festgehalten werden soll (so auch die Begründung, Drs. 17/3759, S. 37 f.).

Zu Nummer 47 (§ 107 f):

Vgl. die Empfehlung zu Nummer 20 (§ 68).

Zu Nummer 48 (§ 109):

Die Empfehlung, Absatz 1 Nr. 1 zu streichen, beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Dadurch soll die bisherige Sonderregelung (Ausschluss der Mitbestimmung bei Zahlung außertariflicher Zulagen) entfallen. Es soll also auch für die öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten, Sparkassen, sonstigen Kreditinstitute sowie ihre Verbände der Mitbestimmungstatbestand des § 65 Abs. 2 Nr. 2 gelten. Als redaktionelle Folgeänderung sollen die weiteren Nummern des Absatzes 1 aufrücken.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 Nr. 4 daran anzupassen, dass bei einigen der erfassten Institute das für die laufende Überwachung der Geschäftsführung vorgesehene Organ nicht (nur) durch Satzung, sondern durch Gesetz bestimmt ist (vgl. nur § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes - NSpG -).

Die Empfehlung zu Absatz 1 Nr. 5 greift in modifizierter Form einen Änderungsvorschlag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf. Dieser Änderungsvorschlag zielte ursprünglich darauf ab, die Zuständigkeit für die nach der Durchführung eines Einigungsstellenverfahrens endgültig zu treffende Entscheidung von dem geschäftsführenden Organ (Vorstand) auf das überwachende Organ (Aufsichts- oder Verwaltungsrat) zu verlagern. Vom Ausschuss dazu um Stellungnahme gebeten, führte der GBD aus, dass die Regelung zwar von den sparkassenrechtlichen Vorschriften über die Aufgaben des Vorstands und des Verwaltungsrats (insbesondere von den §§ 10, 16 und 21 NSpG) abweichen würde, darin jedoch kein Verstoß gegen das Sparkassengesetz läge, sondern eine - nur für bestimmte personalvertretungsrechtliche Entscheidungen geltende - vorrangige Spezialregelung. Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 KWG begegne die beabsichtigte Regelung allerdings rechtlichen Bedenken, weil in der rechtswissenschaftlichen Literatur die Auffassung vertreten werde, die dort bezeichneten Geschäftsleiter müssten über die uneingeschränkte Geschäfts- und Vertretungsbefugnis verfügen. Entscheidungsvorbehalte zugunsten Dritter, z. B. eines Aufsichtsrates, seien damit nicht vereinbar. Den Geschäftsleitern dürften demnach keine Maßnahmen der Geschäftsführung entzogen und auf das Überwachungsorgan übertragen werden. Eine Vertreterin des Finanzministeriums hatte diese rechtlichen Bedenken bekräftigt und auf entsprechende Stellungnahmen der Bankaufsichtsbehörden des Bundes (früher das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen - BAKred -, heute die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - BaFin -) verwiesen.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Bedenken lehnte das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion den Änderungsvorschlag ab. Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion regten an, zu der Frage der Vereinbarkeit mit dem KWG eine Stellungnahme der BaFin einzuholen; davon hat der Ausschuss mit Blick auf den beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes abgesehen. Der Ausschuss empfiehlt allerdings vor dem Hintergrund der dargelegten rechtlichen Bedenken, dem Änderungsvorschlag nicht in vollem Umfang zu folgen. Stattdessen soll die Entscheidungskompetenz in den o. g. Fällen bei dem für die Geschäftsführung vorgesehenen Organ belassen werden. Eine Entscheidung, die von einer Empfehlung der Einigungsstelle abweicht, soll allerdings der vorherigen Zustimmung des für die laufende Überwachung der Geschäftsführung vorgesehenen Organs bedürfen. Der GBD hatte darauf hingewiesen, dass ein solcher Zustimmungsvorbehalt (Vetorecht) nicht von der sparkassenrechtlichen Kompetenzverteilung abweiche (vgl. § 16 Abs. 5 NSpG) und auch im Hinblick auf das KWG keinen rechtlichen Bedenken begegnen dürfte. Die Vertreterin des Finanzministeriums hielt zwar auch einen solchen Zustimmungsvorbehalt für (bundes-)rechtlich bedenklich, jedoch in deutlich geringerem Maße als die in dem Änderungsvorschlag in Aussicht genommene Entscheidungsverlagerung.

Zu Nummer 51 (§ 121):

Der Ausschuss empfiehlt, die Übergangsvorschrift in Absatz 1 - wie bisher - auf sämtliche am Tag vor dem Inkrafttreten (vgl. die Empfehlung zu Artikel 5) eingeleiteten Beteiligungs- und Einigungsverfahren zu erstrecken.

Die Empfehlung, Absatz 3 neu zu fassen, beruht darauf, dass es in Satz 1 einer Übergangsregelung auch für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gewählten Schulpersonalräte bedarf, nicht nur für die Schulstufenvertretungen. Der bisherige Satz 2 soll gestrichen werden, weil das Kultusministerium mitgeteilt hat, dass vorzeitige Neuwahlen der Schulstufenvertretungen praktisch nicht mehr durchgeführt werden könnten, die Regelung also keinen praktischen Anwendungsfall mehr haben könne. Der empfohlene Satz 2 entspricht - redaktionell vereinfacht - Satz 3 des Entwurfs.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 19 a):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelungen über den Wirtschaftsausschuss - wie in § 60 a NPersVG - in einen eigenständigen Paragraphen aufzunehmen, der zur leichteren Verständlichkeit in mehrere Absätze gegliedert werden soll.

Die Empfehlung zu Absatz 1 Sätze 2 und 3 beruht darauf, dass der im Entwurf verwendete Begriff „Personalvertretungen“ nicht als geeigneter Oberbegriff erscheint, weil der Richterrat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) eine „Richtervertretung“ ist, nicht eine „Personalvertretung“ i. S. d. § 1 NPersVG. Zu dem empfohlenen Absatz 1 Satz 3 hat das Justizministerium mitgeteilt, dass es den Räten obliege, wie sie sich bei der gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Rechte abstimmen. Gesetzliche Vorgaben dazu seien nicht beabsichtigt.

Im Wortlaut des empfohlenen Absatzes 2 Satz 1 soll klargestellt werden, dass auch der Rat, der sich dem früheren Antrag des anderen Rates anschließt, Anspruch auf mindestens ein Mitglied hat. Die mit der Entwurfsregelung beabsichtigte Abweichung von § 60 a Abs. 4 Satz 5 NPersVG soll im Wortlaut des empfohlenen Absatzes 2 Satz 2 deutlich hervorgehoben werden. Satz 5 des Entwurfs soll gestrichen werden, weil darin keine Abweichung von § 60 a Abs. 4 Satz 5 NPersVG enthalten ist.

In dem empfohlenen Absatz 4 soll die Bezugnahme auf § 60 a NPersVG erweitert werden, weil der Beschäftigtenbegriff nicht nur in § 60 a Abs. 1 Satz 1, sondern auch in § 60 a Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1/1 NPersVG in der empfohlenen Fassung verwendet wird.

Zu Nummer 3 (§ 74):

Die Regelung soll redaktionell an § 19 a NRiG angelehnt werden (vgl. die dortige Empfehlung).

Zu Artikel 4 (Änderung der Wahlordnung für die Personalvertretungen im Land Niedersachsen):

Zu Nummer 2 (§ 13):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 43 (vgl. die dortige Empfehlung).

Zu Nummer 2/1 (Überschrift des Fünften Teils):

Die Überschrift des Fünften Teils soll an den reduzierten Regelungsinhalt angepasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 46):

Auch hier soll die Überschrift an den reduzierten Regelungsinhalt angepasst werden.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Das Gesetz soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten, damit die anstehenden Personalratswahlen auf der neuen rechtlichen Grundlage vorbereitet und durchgeführt werden können.